

Fürstliche Anweisungen betreffend die Verkäufe verschiedener herrschaftlicher Güter, darunter des Rennhofs, des Gamanders und des Weingarten Bocks und die Freikaufung aus dem Landgericht Rankweil. Konz. Wien, 1780 Februar 14, AT-HAL, H 2629, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das Lichtensteiner Oberamte¹.

Wienn², den 14. Februarii 1780

Solle den Gamandra³ und Rennhof⁴ nützlich veräußern und einen wandelbahnen weeg herstellen.

Den weingarten Bock⁵ genannt, den unterthanen um die helfte nutzen zu bearbeiten überlassen.

Was die auskaufung vom landgericht Rankweyl⁶ kosten werde? Ein berichten, ingleichen die association mit dem Buchlauer⁷ landgericht?

[rechte Spalte]

Wir haben aus euern untern 25. Decembris anni elapsi erstatteten gehorsamsten bericht mit mehreren gnädigst ersehen, was für abänderungen ihr in den bisherigen wüthschaftsbetrieb zum nutzen unsers landesfürstlichen ærarii uns vorzuschlagen und nach erhaltener begnehmigung in das werck zu richten unterthänigst, gehorsamst einzurathen, nothwendig zu seyn befunden habet. Nachdeme wir also diesen euren vorschlag reiflich erwogen, so verordnen wir

1. das der Mayerhof Gamandra zu Schann⁸ und der Rennhof zu Mauren⁹ mit allem darzugehörigen gründen, wie auch die zu Schaan hin und wider zerstreut ligende äcker und gründe denen meist bittenden und richtig zahlenden kaufern durch öffentliche versteigerung kauflich hindangelassen werden sollen.

Wobey wir auch nicht entgegen seynd, das die kauf-contracten also errichtet werden können, das von den käufern die helfte des kaufschillings alsobald baar erleget, die andere helfte aber gegen bezahlung der landesüblichen interessen und verhypothecirung des erkauften grundstücks bis zu gänzlicher bezahlung des kaufschillings in handen gelassen werden könne.

Was aber

secundo die verwendung des auf diese arth zu erlösenden geldes anlanget, so könnte ein guter theil hiervon zu herstellung eines guten und wandelbahnen weegs umso nutzlicher verwendet werden, als hierdurch das commercium [2] mercklich befördert, auch von allen das beneficium eines guten weegs genüssenden partheyen ganz willig ein beytrag mittels eines zu determinirenden weeggeldes gelistet werden würde. Worzu annoch kommet, das hierdurch die durch das rescript de dato 13. Julii 1779 geäußerte allerhöchste intention, und die widerholte resolution des hochlöblichen Schwäbischen Creyses¹⁰ besteres erfüllet wurde.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Wien, Stadt (A).

³ Gamanderhof. Ehemaliger herrschaftlicher Meierhof in Schaan. Vgl. Lukas WINDER, *Gamanderhof*; in: HLFL 1, S. 263.

⁴ Rennhof. Wiesen und Wald in Mauren. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch* (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 3, Vaduz 1999, S. 474.

⁵ Bockwüngert. Weinberg in Vaduz. Örtlich identisch mit Herawüngert. Vgl. LNB 2, S. 281.

⁶ Das Landgericht von Rankweil behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtsbarkeit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Rankweil*; in: HLFL 2, S. 737.

⁷ Buchloe, Stadt, B (D).

⁸ Schaan, Gem. (FL).

⁹ Mauren, Gem. (FL).

¹⁰ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

Ihr werdet dannhero eines und das andere nemlich sowohl die nuzliche veräußerung des Gamandra und den hofs nebst des übrigen zerstreuten gütern, als auch die herstellung eines guten und wandelbahren weegs bestens angelegen seyn lassen.

Was nun

Tertio den weinbau in der obern und untern herrschaft und sonderlich in dem sogenannten Bock anlanget, so begnehmigen wir euren vorschlag gnädigst dahin, das nemlich auch in diesen in dem Marckht Liechtenstein¹¹ ligenden weingarten Bock genant auf die nemliche art, wie bey denen übrigen weingärten, also auch dieser denen unterthanen zu bebauen, und zu bearbeiten um die helfte nutzen überlassen werden können, und zweiflen nicht daran, das nebst der ersparung der so beträchtlichen unkösten annoch ein guter nutzen werden hereingebracht werden können.

4^{to} hätten sie zwar billich gehofet nach dem neuerdings erhaltenen exemptions-privilegio von alehr fernerer beschwerung unser unterthanen durch das landgericht zu Ranckweyl befreyet zu seyn. Nachdeme aber dasselbe dannoch unter dem vorwand der ehrhaften fällen nicht aufhöret die [3] armen unterthanen zu beschädigen die gänzliche auskauffung aber nicht vieles kosten solle, so werdet ihr einzuberichten haben, wie hoch sich diese unkösten allenfalls belaufen möchten, wornach schon das weitere von uns wird gnädigst resolviret werden.

Eine gleiche beschaffenheit hat es

5^{to} mit der association mit den Buchlauer Landgericht, das ihr nemlich mit demselbigen euch vorläufig vernehmet, ob selbiges mit den 12. xr.¹² von jeder heuerstädt zufriden, und also die delinquenten zu übernehmen und abzuurtheilen bereit seye. Wornach ihr uns ihre erklärung einzuberichten, und die weitere verordnung zu gewärtigen habet.

6^{to} endlich hatte die frag, ob das dasige Schloss¹³ reducirt werden könnte, keinen andern versand, als ob es thunlich oder nuzlich wäre das Schloss gänzlich zu cassiren oder zu demoliren. Dann sofern das Schloss absolut zur wohnung des amts oder andern nothwendigkeiten nuzlich wäre, und etwann ein neues gebäude herzustellen wäre, so könnte es immer in dem bisherigen stand gelassen werden. Ihr werdet also ^{a-}dieses letztern noch einmal reiflich überlegen und übrigens unsere^{-a} gnädigste verordnung also zu vollziehen und, wann ihr noch mehrere zum nutzen unsers orarii oder sonsten zum besten des lands und der unterthanen gereichende vorschläge zu machen habet, selbige zu unserer gnädigsten approbation einzuschicken nicht ermanglen. Melden in gnaden.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

¹¹ Vaduz, Gem. (FL).

¹² xr. Kreuzer.

¹³ Schloss Vaduz.